

TOP 6 – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 133. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Wintersemester 2018/19) am 21. November 2018

Drucksache-Nr.: 664/133/2 WiSe 2018/2019

Ausgabedatum: 14. November 2018

Sachstand

Dem Senat werden folgende Änderungen von Ordnungen der Professional School vorgelegt:

- a. Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
- b. Sechste Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- c. Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
- d. Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

Die vorliegenden Dokumente haben vier verschiedene Hintergründe. Zum einen ist eine Auflage aus dem Akkreditierungsverfahren des Studiengangs Arts and Cultural Management zu erfüllen. Darüber hinaus erfolgt eine Klar- und Richtigstellung der Prüfungsgewichtungen im Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement. Die Änderung in der Gebührenordnung für die Masterstudiengänge hat als Hintergrund die neu verhandelte Studiengebühr mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die für sonstige Studieninteressierte anzupassen ist. In der letzten Änderung erfolgt eine Anpassung im Gebührenrecht für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge an die bereits in Kraft getretenen Regelungen im Masterbereich in Hinblick auf Gebührenanrechnung.

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justizariat, Leitung Studierendenservice) im Vorfeld geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Beschlussvorschläge

1. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegende Ordnung gem. Top 6 a. und gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 664/133/2 WiSe 2018/19.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegende Ordnung gem. Top 6 b. und gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 664/133/2 WiSe 2018/19.
3. Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Top 6 c.- d. und gem. Anlagen 3-4 zur Drs. Nr. 664/133/2 WiSe 2018/19 zur Beschlussfassung.

**Anlagen**

1. Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
2. Sechste Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
3. Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
4. Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge

Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5 vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 40/18 vom 22. August 2018) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt 2 zur geforderten Berufserfahrung wird nach „Hochschulabschlusses entsprechen.“ folgende Konkretisierung ergänzt: „Als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur, d.h. in der Kulturproduktion und –distribution, in der Kommunikation und im Marketing. Ferner gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Management, Führung, Kommunikation und Marketing in Organisationen außerhalb des Kulturbereichs als einschlägig, sofern aus der Bewerbung ein entsprechender Qualifizierungsbedarf im Kultursektor hervorgeht.“

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5 vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 40/18 vom 22. August 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018) bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum Studiengang setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur, d.h. in der Kulturproduktion und –distribution, in der Kommunikation und im Marketing. Ferner gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Management, Führung, Kommunikation und Marketing in Organisationen außerhalb des Kulturbereichs als einschlägig, sofern aus der Bewerbung ein entsprechender Qualifizierungsbedarf im Kultursektor hervorgeht.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, paperbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,

- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeiter, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Arts and Cultural Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium **max. 6 Punkte**

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit **max. 4 Punkte**

Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten **max. 4 Punkte**

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche	2 Punkte

Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Sechste Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat die folgende sechste Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 08/17 vom 25. Januar 2017) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) beschlossen. Das Präsidium hat diese sechste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:

1. Im Modul K1 MM werden in der Spalte Prüfungsleitung nach „(45 Min.)“ „oder 1 Hausarbeit (3/5)“ eingefügt und die nach „(Präsentation)“ „(3/5)“ gestrichen.
2. Im Modul K2 MM wird in der Spalte Prüfungsleitung nach „Studienleistung“ „und“ eingefügt.
3. Im Modul F1 MM wird in der Spalte Prüfungsleitung nach „Studienleistung“ „und“ eingefügt.
4. Im Modul F5 MM wird in der Spalte Prüfungsleitung nach „Hausarbeit“ „oder 1 Klausur (90. Min.)“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 beginnen, in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. März 2012, der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013, der dritten Änderung vom 18. Juni 2014, der vierten Änderung vom 20. Mai 2015, der fünften Änderung vom 16. November 2016 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende ab dem SoSe 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013), der dritten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), der vierten Änderung vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 27/15 vom 01. Juli 2015), der fünften Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 08/17 vom 25. Januar 2017) und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleis- tung/Studienleistung	CP	Kommentar
K1 MM Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Team- und Mitarbeiterentwicklung <i>Employee development</i> Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs <i>Work-life balance, fundamentals of professional success</i> Überzeugend sprechen im Beruf <i>presenting with power and persuasion</i>	1 - 2	1 Hausarbeit (2/5) <i>und</i> 1 Klausur (45 Min.) <i>oder</i> <i>1 Hausarbeit (3/5) und</i> 1 Studienleistung (Präsentation) <i>(2/5)</i>	5	
K2 MM Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge sowie Durchführung und Controlling <i>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</i> Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <i>Conflict management, negotiating skills</i> Intercultural Communication <i>Intercultural communication</i>	2 - 3	1 Studienleistung <i>und</i> 1 Hausarbeit (3/5) <i>und</i> 1 Präsentation (2/5)	5	in Englisch angeboten
F1 MM General Management I <i>General Management I</i>	Business Law, Economics <i>Business law, economics</i> Human Resources <i>Human resources</i> Sales and Marketing <i>Sales and marketing</i>	1	1 Klausur (60 Min.) (3/5) <i>und</i> 1 Studienleistung <i>und</i> 1 Klausur (60 Min.) (2/5)	5	
F2 MM General Management II <i>General Management II</i>	Accounting and Controlling <i>Accounting and controlling</i> Investment and Finance <i>Investment and finance</i> Factory Basics <i>Factory basics</i>	1	1 Präsentation (3/5) <i>oder</i> 1 Klausur (60 Min.) <i>und</i> 1 Klausur (45 Min.) (2/5) <i>und</i> 1 Studienleistung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleis- tung/Studienleistung	CP	Kommentar
F3 MM Lean Management <i>Lean Management</i>	Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Production <i>Fundamentals of lean enterprises, fundamentals of lean production</i> Total Quality Management <i>Total quality management</i>	2	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 Hausarbeit (1/2) und 1 Klausur (60 Min.) (1/2)	5	
F4 MM Operations Management <i>Operations Management</i>	Logistics and Supply Chain Management, Strategic Sourcing <i>Logistics and supply chain management, strategic sourcing</i>	2	1 Klausur (90 Min.)	5	
F5 MM Strategy and Networks <i>Strategy and Networks</i>	Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks <i>Global manufacturing conditions, strategic manufacturing networks</i>	3	1 Hausarbeit <i>oder</i> <u>1 Klausur (90 Min.)</u>	5	
F6 MM Assessment and Optimization <i>Assessment and Optimization</i>	Assessment and Optimization Methodologies <i>Assessment and optimization methodologies</i>	3	1 Hausarbeit	5	
MA MM	MA MM Masterarbeit Master Seminar <i>Master's thesis in MM</i> <i>Master's seminar</i>	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt n.) wird wie folgt geändert: „29.500“ wird durch „32.000“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2019 in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der zweiten Änderung für Studierende mit Studienstart ab dem Sommersemester 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildend als auch berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AiGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 15.750 Euro,
 - b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 Euro,
 - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.300 Euro,
 - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 8.690 Euro, ab dem SoSe 2021 8.990 Euro,
 - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 15.230 Euro,

- f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 19.130 Euro,
 - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (MA) 6.900 Euro,
 - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (MA) 8.900 Euro,
 - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (MA) ab dem WS 2019/20 9.900 Euro,
 - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro,
 - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
 - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL. M) 9.200 Euro, ab dem WS 2019/20 9.700 Euro,
 - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL. M.) 13.800 Euro, ab dem WS 2019/20 14.700 Euro,
 - n) für den Studiengang Auditing (M. A.) ~~29.500~~32.000 Euro,
 - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) 21.000 Euro,
 - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) 19.000 Euro,
 - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) 8.850 Euro, ab dem WS 2020/21 9.450 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandpauschale von 200 Euro voll angerechnet.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 Euro,
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 Euro,
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 Euro,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 Euro,
 - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 Euro,
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 Euro, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 Euro,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (MA) 1.500 Euro,
 - h) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro,
 - i) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL. M.) Euro 1.800 Euro,
 - j) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) 2.100 Euro,
 - k) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL. M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
 - l) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) 1.800 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium oder aufgenommen oder sich als Gasthörer eingeschrieben haben, gelten die zum Einschreibezeitpunkt geltenden Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die sechste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 72/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: die Worte „beiden Module“ werden durch „vier Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester“ ersetzt, nach „angerechnet.“ wird „Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandpauschale von 200 Euro voll angerechnet.“ und nach „letzten“ wird „bzw. vorletzten“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19. August 2011, der zweiten Änderung vom 19. Juli 2012, der dritten Änderung vom 03. Juni 2015, der vierten Änderung vom 18. Januar 2017, der fünften Änderung vom 12. Juli 2017 und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 02. Juli 2015), der vierten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 05/2017 vom 25. Januar 2017), der fünften Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 72/17 vom 24. Juli 2017) und der sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AllGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
 - a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul

- Semester 3 bis 8
1740 Euro pro Semester
 - b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung
60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 9
1.050 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2016/17,
1.100 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart im WS 2017/18 und WS 2018/19 sowie
1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20.
 - c) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.):
 - Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung
160 Euro pro CP
 - Semester 2 bis 8
2.250 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden-vier Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandpauschale von 200 Euro voll angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten bzw. vorletzten Semesters.
- (3) Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist, werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
- a) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BA) 160 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- a) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.